



Amtssigniert. SID2020032102114  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.03.2020 über die teilweise Schließung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Bezirk Innsbruck-Land nach dem Epidemiegesetz 1950**

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Behörde verordnet gemäß 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020 zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 (SARS-CoV-2):

### **§ 1**

#### **Schließung von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) Zum Schutz vor der Weiterverbreitung von COVID-19 werden die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl Nr. 48/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 138/2019, ab Mittwoch, 18. März 2020 in allen Gemeinden des Bezirkes Innsbruck Land teilweise geschlossen.
- (2) Der Besuch von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen ist ab Mittwoch, dem 18. März 2020, nur mehr jenen Kindern, deren Eltern den folgenden Personengruppen angehören, gestattet:
  1. Ärztinnen und Ärzte sowie weiteres medizinisches Personal
  2. Pflegepersonal
  3. Personal von Blaulichtorganisationen
  4. Mitglieder von Einsatz- und Krisenstäben
  5. Personen, die in der Versorgung tätig sind, das sind:
    - a. Angestellte in Apotheken,
    - b. Angestellte in Supermärkten und
    - c. Angestellte in öffentlichen Verkehrsbetrieben
  6. Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher
- (3) Weiters gilt Abs. 2 für Kinder, deren Eltern beruflich unabhkömmlich sind oder die keine Möglichkeit einer Betreuung zu Hause haben.
- (4) Der Erhalter der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung kann die Entscheidung über das Vorliegen der Kriterien nach Abs. 2 und 3 der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung übertragen.
- (5) Die Betreuungsdauer am Standort der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung richtet sich nach den üblichen Öffnungszeiten.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Michael Kirchmair

Ergeht an:

1. **Gemeinden des Bezirk Innsbruck Land**

mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde

2. **Amt der Tiroler Landesregierung**, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;

– **Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster**, mit der Bitte die Veröffentlichung im Boten für Tirol zu veranlassen

– **Büro Landeshauptmann**

– **Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz**, Landeswarnzentrale Tirol,

– **Abteilung Landessanitätsdirektion**,

– **Abteilung Öffentlichkeitsarbeit**, mit der Bitte um Veröffentlichung,

3. **Bezirkspolizeikommando Hall in Tirol**; mit der Bitte um Weiterleitung an alle Polizeiinspektionen des Bezirkes Innsbruck-Land

4. **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Jourdienst**;

5. **Amtsarzt Dr. Fassel im Hause**;

6. **Innendienst im Hause**,

mit dem Ersuchen

- um Aushang an der Amtstafel,

- um Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel.